

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 18. Oktober 1892.)

Der schweizerische Bundesrath hat den Rekurs der Gebrüder Scala in Carona, Bezirk Lugano, vertreten durch Herrn Advokat Giulio Lubini, gegen einen Entscheid der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Tessin, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, gestützt auf folgende Erwägungen begründet erklärt:

1. Der Betrag von Fr. 25 wurde den Vertretern der Schuldnerinnen von der kantonalen Aufsichtsbehörde bewilligt als Schadloshaltung für Auslagen, Zeitverlust und andere Unannehmlichkeiten, die ihnen aus einer Betreibung erwachsen sein mögen, deren nachträgliche Aufhebung aus Gründen erfolgte, die vom Willen der betriebenen Partei unabhängig waren.

2. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat mit dieser Verfügung ihre Befugnisse überschritten, wie solche durch Art. 21 B.-G. begrenzt sind. Gemäß diesem Artikel hat die Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung einer Beschwerde keine andere Befugniß, als die von der Beschwerde angefochtenen Handlungen eines Betreibungs- oder Konkursamtes aufzuheben oder zu berichtigen oder die Vollziehung von Handlungen anzuordnen, deren Vornahme der Beamte unbegründetermaßen verweigert oder verzögert.

In den also umschriebenen Befugnissen ist allerdings das Recht mit enthalten, nach Maßgabe des Tarifs die Gebühren festzusetzen, zu bestimmen, welcher Partei sie aufzuerlegen sind, und das Betreibungsamt zur Rückerstattung widerrechtlich bezogener Gebühren anzuhalten. Niemals aber hat die Aufsichtsbehörde das Recht, einer Partei eine Beitragsleistung an die Unkosten der andern aufzuerlegen. Um eine derartige Verfügung, durch die im Grunde eine zivilrechtliche Frage entschieden wird, treffen zu können, müßte die Aufsichtsbehörde mit richterlichen Befugnissen ausgestattet sein, was nach dem Gesetze durchaus nicht der Fall ist. Der Bundesrath hat denn auch absichtlich in Art. 58 des Tarifs nur von den Richtern gesprochen. Indem der Tessiner Staatsrath diese Bestimmung in

analoger Anwendung auf die Aufsichtsbehörden ausdehnte, hat er die besondere Natur der Beschwerde in Betreibungssachen, wie das Betreibungsgesetz dieselbe gestaltet hat, verkannt. Die Beschwerde richtet sich nämlich durchaus nur gegen Handlungen oder Unterlassungen der Betreibungs- und Konkursämter, niemals aber, weder im Hauptbegehren noch in Nebenpunkten, gegen die Vorkehren der Gegenpartei. Diese kann also, da sie nicht Rekurspartei ist, durch den Rekursentscheid zu keinerlei Geldleistung verurtheilt werden.

---

(Vom 21. Oktober 1892.)

Dem brasilianischen Vizekonsul in Bern, Herrn Alfred Stoob, wird das Exequatur ertheilt.

---

An die im Jahr 1893 im Anschluß an die schweizerische landwirthschaftliche Ausstellung in Bern stattfindende schweizerische Fischereiausstellung wird ein Bundesbeitrag von Fr. 10,000 und an die schweizerische forstliche Ausstellung ein Beitrag von Fr. 15,000 bewilligt.

---

Die in Art. 5 der Konzession für eine Straßenbahn von Schwyz nach Seewen und von Schwyz nach Brunnen, vom 20. Dezember 1890 (E. A. S. XI, 243 ff.), angesetzte, durch Bundesrathsbeschlüsse vom 27. Juni 1891 (E. A. S. XI, 399) und 12. Januar 1892 (E. A. S. XII, 5) erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten wird um weitere zwei Jahre, d. h. bis 20. Dezember 1894, verlängert.

---

(Vom 25. Oktober 1892.)

Bezüglich der Organisation des Centralamtes für den internationalen Eisenbahntransport hat der Bundesrath folgende Beschlüsse gefaßt:

Das Centralamt soll, außer dem Direktor, der bereits ernannt ist, bestehen aus: einem Stellvertreter des Direktors (Vizedirektor); zwei Sekretären, von denen der eine die juridischen Fragen, der andere die technischen Geschäfte zu behandeln hat; einem Uebersetzer oder Sekretärgehilfen; endlich dem für die Kanzleiarbeiten und den Büreaudienst erforderlichen weiteren Personal.

Als Stellvertreter des Direktors (Vizedirektor) wird Herr Gottfried Farner, von Stammheim (Zürich), gegenwärtig administrativer Inspektor im schweizerischen Eisenbahndepartement, als technischer Sekretär Herr Alexander v. Toussaint, von Michelstadt (Hessen-Darmstadt), gegenwärtig Chef des Reklamationsbureau der Pfälzischen Eisenbahnen, in Mannheim, gewählt.

Der Sekretär für die juridischen Fragen, welcher der französischen Sprache angehören soll, wird später bezeichnet werden.

Die Stelle des Uebersetzers oder Sekretärgehilfen wird bis auf Weiteres nicht besetzt.

Der Direktor des Centralamtes ist ermächtigt, das für die Geschäfte der Kanzlei nöthige Hülfspersonal, den Bedürfnissen des Dienstes entsprechend, einstweilen provisorisch anzustellen.

Zum Direktor des internationalen Postbureau's mit Amtsantritt auf 1. Januar 1893 wird gewählt: Herr Edmund Höhn, von Wädensweil, bisheriger schweizerischer Oberpostdirektor, in Bern. Herr Hermann Galle, von Crossen a. O. (Preußen), bisheriger I. Sekretär, wird zum Stellvertreter des Direktors (Vizedirektor) dieses Bureau's ernannt.

Zum Stellvertreter des Direktors (Vizedirektor), zugleich Sekretär des internationalen Bureau's der Telegraphenverwaltungen, wird ernannt: Herr Emil Eschbacher, von Paris, bisheriger Sekretär dieses Bureau's.

Nach Einsichtnahme eines Berichtes des Landwirthschaftsdepartements wird dieses ermächtigt:

1. Eine Milderung des vom Bundesrath am 2. September laufenden Jahres gegenüber dem Kanton Appenzell I.-Rh. erlassenen Viehausführverbotes unter folgenden Bedingungen eintreten zu lassen: *a.* Jedes Thier, das aus einer Gemeinde in eine andere oder außerhalb des Kantons geführt werden soll, muß durch einen patentirten Thierarzt untersucht werden; *b.* wird das Thier bei dieser Untersuchung gesund befunden und stammt dasselbe aus einem Stall oder aus einer Viehhabe, in welchen seit mindestens 20 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorkam, und wo die nöthigen Desinfektionsarbeiten vor dieser Frist ausgeführt wurden, falls früher die Maul- und Klauenseuche im betreffenden Stall oder unter der betreffenden Viehhabe geherrscht hat, so stellt der untersuchende

Thierarzt ein diese Thatsachen bestätigendes Zeugniß aus. Die Hauptmänner der Gemeinden als Viehinspektoren dürfen nur gestützt auf die thierärztlichen Zeugnisse Gesundheitscheine ausstellen; c. über die ausgestellten und eingenommenen Gesundheitscheine führt der Hauptmann, beziehungsweise Viehinspektor ein für jeden Viehbesitzer gesondertes Verzeichniß, aus dem sofort der ganze Viehverkehr des Betreffenden ersichtlich ist. Die thierärztlichen Zeugnisse müssen an die Talons der ausgestellten Gesundheitscheine angeklebt oder angeheftet werden.

2. Die Aufhebung des Viehaustrittsverbotes auszusprechen: a. Sobald eine vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement genehmigte Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen Viehseuchengesetzen für den Kanton Appenzell I.-Rh. erlassen sein wird, und b. das genannte Departement sich überzeugt hat, daß oberwähnte Bedingungen richtig erfüllt worden und die Vollziehungsverordnung zweckentsprechend ausgeführt sein wird.

---

Der Bundesrath hat sein Departement des Auswärtigen beauftragt, Herrn Nölting, schweizerischer Konsul in Hamburg, seine hingebende und opferwillige Haltung während der Choleraepidemie, welche jüngst Hamburg heimsuchte, zu verdanken.

---

Dem Direktor der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun, Herrn von Stürler, wird unter Verdankung der geleisteten guten Dienste die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

---

Herr Oberlieutenant Paul Hofer, von und in Bern, wird zum Hauptmann (Radfahrer) befördert.

---

## Wahlen.

---

(Vom 21. Oktober 1892.)

### *Departement des Innern.*

Adjunkt des Direktors der  
eidg. Bauten:                    Herr Architekt Theodor Gohl, von  
Aarberg.

### *Finanz- und Zolldepartement.*

Kontroleur beim schweiz.  
Hauptzollamt in Singen: Herr Jakob Menn, von Ilanz, zur Zeit  
Kontroleurgehülfe beim Hauptzoll-  
amt Romanshorn.

(Vom 25. Oktober 1892.)

### *Post- und Eisenbahndepartement.*

II. Gehülfe beim Telephon-  
netz Bern:                    Herr Hans Meuly, von Nufenen (Grau-  
bünden).



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.10.1892
Date	
Data	
Seite	606-610
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 904

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.